

Hinweise zu Änderungen am Sicherheitenrahmen des Eurosystems, die am 6. Mai 2024 in Kraft treten

Wir möchten Sie auf folgende Regelanpassungen hinweisen, die u.a. den Sicherheitenrahmen des Eurosystems betreffen und am 6. Mai 2024 in Kraft treten werden. Weitere Informationen zu den Regelanpassungen finden Sie auf unserer Homepage.

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung der wesentlichen Anpassungen des Sicherheitenrahmens:

1. Es wird im Zusammenhang mit den zulässigen Verzinsungsstrukturen für notenbankfähige Sicherheiten klargestellt, dass Euro-Geldmarktsätze zulässig sind, deren Verwendung in der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) 2016/1011 gestattet ist, z. B. €STR (einschließlich €STR-Zinssätze mit Aufzinsung oder durchschnittliche tägliche €STR), EURIBOR oder vergleichbare Indizes.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Administratoren von Referenzzinssätzen im Vereinigten Königreich wie außerhalb der Europäischen Union angesiedelte Administratoren von Referenzzinssätzen behandelt werden.
2. An Nachhaltigkeitsziele gebundene Anleihen mit einem Aufschlag auf die Verzinsung (sog. SLB Bonds) sind aufgrund der Regelanpassung ab dem 6. Mai 2024 nicht mehr notenbankfähig, wenn der Emittent das Recht hat, das für den Aufschlag auf die Verzinsung maßgebliche Ereignis bzw. die damit verbundene Aufschlagszahlung auszuschließen und dieses Recht ausübt bzw. ausgeübt hat.
3. Kreditforderungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 25.000 EUR lauten.
4. Die spezifischen Bestimmungen bezüglich der Hellenischen Republik sind mit Anhebung der Ratings der Hellenischen Republik in der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems auf die Bonitätsstufe 3 am 8. September 2023 hinfällig geworden und werden entsprechend gestrichen. Infolge dieser Anhebung erfüllen die von der Zentralregierung der Hellenischen Republik begebenen marktfähigen Schuldtitel die Bonitätsanforderungen des Eurosystems und unterliegen den regulären Bewertungsabschlägen.
5. Neu eingeführt wird zudem die Verpflichtung, spätestens zwei Geschäftstage vor dem Stichtag für den Erhalt einer Zahlung (sog. Record Date) aus einem eingereichten, nicht

in Euro denominierten Wertpapier dessen Freigabe zu beantragen (ausgenommen sind in einer Vorgängerwährung des Euro denominatede Anleihen). Am Geschäftstag nach diesem Stichtag kann das betroffene Wertpapier erneut eingereicht werden, wenn die Voraussetzung der Beleihung vorliegen.

Die einschlägigen Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) werden auch auf der [Homepage der Deutschen Bundesbank](#) veröffentlicht. Bitte berücksichtigen Sie diese Anpassungen bei der Disposition von Sicherheiten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gemäß AGB/BBk Abschnitt V Nummer 3 Absatz 4 Offenmarkt- und Übernachtskredite (einschließlich aufgelaufener Zinsen) jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein müssen. Erforderlichenfalls sind Sie zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet. Unterbleibt die nötige Verstärkung, kann die Deutsche Bundesbank Kredite ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig stellen.

Wir erinnern daran, dass bei Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten ggf. Sanktionen in Gestalt einer Vertragsstrafe und/oder im Falle wiederholter Verstöße eines Ausschlusses von geldpolitischen Geschäften erfolgen können (Abschnitt V Nummer 3 Absatz 7 i.V.m. Abschnitt V Nummer 1 Absatz 3 AGB/BBk).

Für Rückfragen zu den Regelanpassungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Sicherheiten-Hotline unter 069 9566-32599 oder sicherheitenliste@bundesbank.de gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass seitens der Deutschen Bundesbank keine individuellen Auswirkungsanalysen durchgeführt werden.